

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des
Zentrums für Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung (ZBV)
Vom 11. Mai 2023**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 14.07.2023, S. 65

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 11. Mai 2023

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17) wird nach Beschlussfassung des Senats vom 10. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung des Zentrums für Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung (ZBV) vom 11. November 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach den Worten „vorrangig um“ die Worte „die Organisationsstruktur des ZBV,“ eingefügt.
- b) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Berufsgruppen“ und dem Komma das Wort „Gesundheitsämter“ und ein Komma eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Klammerzusatz „(z.B. akademische Lehrkrankenhäuser, An-Institute)“ die Worte „und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „(Arbeitsgruppen und Sektionen) oder zwei (Institute und Kliniken)“ gestrichen.
- c) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag können interessierte Einrichtungen, Organisationen, Institutionen oder Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden.“

3. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sitzungen können mittels Videokommunikation abgehalten werden.“ hinten angefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit Zwei-Drittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder“ durch die Worte „von den ordentlichen Mitgliedern“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der in Abs. 1 genannten Mehrheit“ durch die Worte „Zwei-Drittel-Mehrheit“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „einfachen Mehrheit“ die Worte „der abgegebenen Stimmen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Ein- und“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mitglieder dies beschließen; dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren wird derart durchgeführt, dass die Sprecherin oder der Sprecher jedem stimmberechtigten Mitglied den zur Entscheidung gestellten Antrag mit der Bitte um Stimmabgabe innerhalb einer Frist, die nicht weniger als drei Tage betragen soll, zuleitet. Die eingegangenen Stimmen werden nach Ablauf der Frist ausgewertet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 11. Mai 2023

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck